

## News Alert Regulatory

September 2011



**Michael Waldner**  
Rechtsanwalt  
+41 44 254 34 85  
mwaldner@vischer.com

VISCHER AG

**Basel**  
Aeschenvorstadt 4  
Postfach 526  
4010 Basel  
Schweiz  
Tel +41 61 279 33 00  
Fax +41 61 279 33 10

**Zürich**  
Schützengasse 1  
Postfach 1230  
8021 Zürich  
Schweiz  
Tel +41 44 254 34 00  
Fax +41 44 254 34 10

## Änderungen bei der KEV

Seit 2009 wird die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien mittels kostendeckender Einspeisevergütung (KEV) gefördert. Zwei Jahre Erfahrung mit dem neuen Instrument haben Lücken und Unklarheiten in der bestehenden Regulierung aufgezeigt. Der Bundesrat hat aus diesem Grund die Energieverordnung (EnV) einer Revision unterzogen, welche am 1. Oktober 2011 in Kraft treten soll.

Der vorliegende Newsletter gibt einen Überblick über die aus Sicht der Betreiber von KEV-Anlagen wichtigsten Neuerungen, welche die folgenden Bereiche betreffen:

- Vergütungssatz und Beginn der Vergütungsdauer
- die Zulässigkeit von Projektänderungen
- die verschärften Sanktionen bei Verletzung von Mindestanforderungen
- die neu geschaffene Möglichkeit der Änderung von KEV-Anlagen nach deren Zulassung

### 1. Vergütungssatz und Vergütungsdauer

Hinsichtlich Vergütungssatz und Vergütungsdauer enthält die revidierte EnV eine Reihe von Klarstellungen, die jedoch keine wesentlichen materiellen Neuerungen darstellen:

Der Vergütungssatz für eine bestimmte Anlage richtet sich nach den im Erstellungsjahr geltenden Vorgaben gemäss den Anhängen 1.1 – 1.5 EnV, welche für neu hinzukommende Anlagen jährlich abgesenkt werden. Als Erstellungsjahr gilt das Jahr der tatsächlichen Inbetriebnahme.

**Neu** hält die EnV explizit fest, dass der einmal geltende Vergütungssatz während der gesamten Vergütungsdauer vorbehältlich Anpassungen nach Art. 3e EnV gleich bleibt. Dieser Art. 3e EnV lässt bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse Anpassungen der Vergütungssätze durch das UVEK zu. Anpassungen sind nach Auffassung des UVEK u.a. geboten, wenn die Erlöse der Referenzanlagen dauerhaft über 5 % Eigenkapitalverzinsung ausmachen oder dauerhaft überhaupt keine Verzinsung mehr möglich ist.

**Neu** hält Art. 3e EnV ausdrücklich fest, dass solche Anpassungen auch für Anlagen, die bereits einen positiven Entscheid erhalten haben, sowie für Anlagen, die bereits die KEV erhalten, zulässig sind. Damit ergibt sich aus der EnV nun explizit, dass weder ein positiver Entscheid noch die bereits ausbezahlte KEV hinsichtlich Vergütungssatz eine Vertrauensgrundlage darstellen. Änderungen des Vergütungssatzes im Rahmen der EnV begründen damit grundsätzlich keinen Entschädigungsanspruch.

Ebenfalls **neu** explizit in der EnV geregelt ist der Beginn der Vergütungsdauer. Diese läuft ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inbetriebnahme (auch wenn die Anlage erst ab einem späteren Zeitpunkt in die KEV aufgenommen wird). Die Vergütungsdauer wird in keinem Fall unterbrochen. Dies gilt auch dann, wenn die bereits in Betrieb genommene Anlage auf der Warteliste steht oder eine Anlage vorübergehend von der KEV in den Markt austritt.

**News Alert Regulatory  
September 2011**

## 2. Projektänderungen

Eine wesentliche materielle Änderung ergibt sich hinsichtlich Projektänderungen nach der Anmeldung:

**Bisher** musste die Anlage im Zeitpunkt der Inbetriebnahme den Angaben in der Anmeldung entsprechen, andernfalls der positive Bescheid widerrufen wurde.

**Neu** lässt die EnV Änderungen des Projekts gegenüber der Anmeldung im Grundsatz zu. Zum Dahinfallen des positiven Bescheids führen nun nur noch qualifizierte Abweichungen gegenüber der Anmeldung, wie die Änderung der Erzeugungstechnologie oder erhebliche Änderungen des Standortes. Diese Lockerung der EnV gestattet es, die Anlage nach der Anmeldung noch technisch und wirtschaftlich zu optimieren und beispielsweise an die im Bestellzeitpunkt tatsächlich erhältlichen Bautypen anzupassen.

## 3. Sanktionen bei der Verletzung von Mindestanforderungen

Zu einer inhaltlichen Änderung führt die revidierte EnV auch in Bezug auf die Sanktionen bei Nicht-Einhalten der technologiespezifischen Mindestanforderungen:

**Bisher** waren Sanktionen für die Verletzung technologiespezifischer Mindestanforderungen nur in den Anhängen 1.1 – 1.5 der EnV und nur punktuell vorgesehen.

**Neu** verankert die EnV eine generelle Sanktionierungsmöglichkeit für die Verletzung von Mindestanforderungen. Anlagen, die die Mindestanforderungen nicht einhalten, verlieren demgemäss rückwirkend auf den Beginn der Beurteilungsperiode (Quartal) den Anspruch auf die KEV und werden stattdessen auf den Marktpreis gesetzt. Basiert die Verletzung der Mindestanforderungen auf Gründen, für die der Produzent nicht einzustehen hat, so kann ihm Swissgrid eine angemessene Frist für Massnahmen einräumen. Bis zum Ablauf der Frist besteht der Anspruch auf die KEV weiter.

Ebenfalls **neu** sieht die EnV das vorzeitige Erlöschen des Vergütungsanspruchs bei wiederholter Verletzung der Mindestanforderungen vor.

## 4. Änderungen der Anlage nach Inbetriebnahme

Eine wesentliche materielle Änderung ergibt sich schliesslich hinsichtlich Erweiterungen und Erneuerungen von bereits in Betrieb befindlichen KEV-Anlagen:

**Bisher** war die Möglichkeit von Änderungen oder Erweiterungen von KEV-Anlagen in der EnV nicht vorgesehen.

**Neu** sind Erweiterungen oder Erneuerungen von in Betrieb befindlichen Anlagen, die bereits die KEV erhalten oder auf einer Warteliste stehen, grundsätzlich zulässig. Der Produzent muss jede Erweiterung oder Erneuerung spätestens einen Monat vor Inbetriebnahme bei Swissgrid anmelden.

Die Vergütung der erweiterten oder erneuerten Anlage wird an die neue Gesamtleistung angepasst. Sie berechnet sich bei der Photovoltaik nach dem nach Leistungen gewichteten Mittelwert der bei der ersten Inbetriebnahme und der Inbetriebnahme der Erweiterung oder Erneuerung massgeblichen Vergütungssätze; bei den übrigen Erzeugungstechnologien nach dem bei der ersten Inbetriebnahme massgeblichen Vergütungssatz. Die Vergütungsdauer wird nicht verlängert.

Wird eine Anlage derart erweitert oder erneuert, dass die Schwellenwerte für eine „erhebliche“ Erweiterung oder Erneuerung nach Art. 3a Abs. 1 Bst. a und c EnV erfüllt sind, kann der Produzent wählen, ob er für die Restlaufzeit der Vergütungsdauer die oben beschriebene Vergütung in Anspruch nehmen oder seine Anlage neu anmelden will. Meldet der Produzent die Anlage neu an und erhält er einen positiven Bescheid, so beginnt damit eine neue Vergütungsdauer zu laufen.

Mit rund 100 Anwälten, Steuerexperten und Notaren unterstützen wir unsere Klienten in den verschiedensten rechtlichen und steuerlichen Belangen. Unsere Standorte befinden sich in Zürich und Basel, den beiden grössten Wirtschaftszentren der Schweiz.

Die Herausgeber übernehmen keine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der hier zur Verfügung gestellten Informationen.

Copyright © 2011 VISCHER AG, Basel/Zürich. Alle Rechte vorbehalten.